

Antrag zur Plakatierung an öffentlichen Straßen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe d SoNu-Satzung)

1. Antragsteller

Name/Vorname/Firmenname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

2. Größe und Anzahl der Plakate (zutreffendes bitte mit x ankreuzen und Anzahl eintragen)

Größe Plakate	Maße Plakate m ²	Anzahl
A 0	1,00	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
A 1	0,50	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
A 2	0,25	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
A 3	0,13	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
A 4	0,07	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
A 5	0,04	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>

3. Anbringen und Entfernung der Plakate

Tag des Anbringens:	
Tag des Entfernens:	
Kalendertage:	

4. entstehende Gebühren (wird von der ausstellenden Ordnungsbehörde ausgefüllt)

entstehende Sondernutzungsgebühr:	
zu zahlende Sondernutzungsgebühr:	5,00 €
Verwaltungsgebühren:	22,00 €
zu zahlender Betrag:	€

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Die Anbringung von Plakaten im öffentlichen Bereich stellt eine Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus dar. Der Gebrauch des öffentlichen Straßenlandes über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar und ist somit genehmigungs- und gebührenpflichtig. Es ist zu beachten, dass gemäß § 5 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg der Antrag auf Sondernutzung 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Altlandsberg eingereicht werden muss. Erst nach Einreichung des schriftlichen Antrags kann eine Bearbeitung durch die Stadt Altlandsberg erfolgen.

Erläuterungen zu den entstehenden Gebühren

Das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Bereich stellt eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d der Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg (SoNu-Satzung) dar. Dementsprechend ist für die Anbringung gemäß § 8 Abs. 1 SoNu-Satzung eine Gebühr zu erheben. Gebührenpflichtig ist nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a SoNu-Satzung der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Maßgebend bei der Bezifferung der Sondernutzungsgebühren für das Anbringen von Plakaten ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 SoNu-Satzung die dabei vom Antragsteller in Anspruch genommene Sichtfläche (m²). Diese Sichtfläche ist gemäß § 9 Abs. 3 SoNu-Satzung auf volle m² aufzurunden. Die Gebührenpflicht entsteht nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a SoNu-Satzung mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird gemäß § 11 Abs. 2 SoNu-Satzung einen Monat nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis fällig. Über die Gebührenerhebung sowie Zahlungstermine wird der Sondernutzungsgenehmigung ein gesonderter Gebührenbescheid beigelegt. Wird eine beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht oder nur zum Teil durchgeführt, besteht seitens des Antragstellers gemäß § 13 Abs. 1 SoNu-Satzung kein Anspruch auf Erstattung oder teilweise Erstattung der Sondernutzungsgebühren. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bei der Anbringung von Plakaten im öffentlichen Bereich ist in der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg geregelt und beträgt 0,25 € je m² je Kalendertag. Die entstandene Gebühr wird Ihnen auf dem Antragsformular wiedergegeben. Diese entstandene Gebühr wird gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 der SoNu-Satzung auf volle Euro aufgerundet. Die tatsächlich zu zahlende Sondernutzungsgebühr wird im vorgenannten Antragsformular ebenfalls wiedergegeben. Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 SoNu-Satzung ist jedoch für jede Sondernutzung ein Mindestbetrag von 5,00 € Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Sollten Ihre ermittelten Sondernutzungsgebühren im vorgenannten Antragsformular dementsprechend die 5,00 € unterschreiten, werden die zu zahlenden Sondernutzungsgebühren mit 5,00 € wiedergegeben. Außerdem entstehen bei der Bearbeitung Ihres Antrages Verwaltungsgebühren gemäß Tarif-Nr. 21 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altlandsberg. Hierfür werden 10,00 € pro angefangene 15min bei der Antragsbearbeitung veranschlagt. Die ermittelten Sondernutzungsgebühren, sowie die Verwaltungsgebühren, ergeben jetzt den im vorgenannten Antragsformular genannten tatsächlichen zu zahlenden Betrag. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes unter 033438/156-52 gerne zur Verfügung.